

Begründung

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01 Satz 1

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist im Raumordnungsgesetz unter § 1 Abs. 2 als Aufgabe der Raumordnung gesetzlich geregelt. Festlegungen zur räumlichen Ordnung sollen dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft und in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert werden.

Die zentralen Orte im Landkreis Cloppenburg werden unter Kap. 2.2 03 und Kap. 2.2 07 aufgeführt. Durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und darüber hinaus auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll sichergestellt werden, dass der Flächenverbrauch reduziert wird. Das Bestreben des Landes Niedersachsen, die Neuversiegelung bis 2030 auf 4 ha/Tag zu reduzieren und den Flächenverbrauch von „Netto-Null“ bis 2050 zu erreichen sollen damit unterstützt werden.

Daneben sollen die Angebote des täglichen Grundbedarfs (wie bspw. Einzelhandel oder soziale Einrichtungen und Angebote) auch in umfangreichem Maße in Anspruch genommen und Verkehre gebündelt werden, die eine Steigerung der Effizienz des ÖPNV erwarten lassen.

Zu Ziffer 01 Satz 2

Die bisher bestehenden Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen sollen bestmöglich gesichert, auf Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur und den demografischen Wandel angepasst und dementsprechend ausgerichtet werden. Neue Angebote, die auch dauerhaft tragfähig und für die Bevölkerung zu erreichen sind, sichern die Teilhabe am öffentlichen Leben und wirken sich positiv auf die Lebensqualität der Bewohner aus.

Zu Ziffer 01 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 01 Satz 4

Die Angebote für Kinder und Jugendliche (u.a. Bildungseinrichtungen, Betreuungseinrichtungen, Musik-, Sport- und Kulturangebote) sind elementar, um als junge Familien im ländlichen Raum dauerhaft zu leben. Diese Faktoren sind wichtige Standortfaktoren für die jüngere Generation und sollen trotz der abnehmenden Zahl an Kindern und Jugendlichen bedingt durch den demografischen Wandel aufrechterhalten bzw. angepasst und ausgebaut werden.

Zu Ziffer 02 Satz 1

Die Sicherung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung vor Ort ist Aufgabe der Städte und Gemeinden. Voraussetzung dafür sind funktionsfähige und tragfähige Standortstrukturen. Diese sollen durch das Zentrale-Orte-System gesichert werden.

Zu Ziffer 02 Satz 2

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch junge und alte Menschen sowie Menschen mit Einschränkungen die Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen in angemessenem Rahmen wahrnehmen bzw. in Anspruch nehmen können. Dafür müssen Barrieren auf Gemeindeebene ausgemacht und behoben werden. Fehlende Angebote sollen aufgezeigt und ggfs. zur Verfügung gestellt werden. Mobilitätskonzepte müssen auf die zukünftige Entwicklung angepasst werden. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Cloppenburg soll dafür als Grundlage dienen.

Zu Ziffer 02 Satz 3

Um die Angebote der Daseinsvorsorge zu stärken und zu verbessern, sollen regionale Kooperationen und gemeindeübergreifende Lösungsansätze gefördert werden. In kleineren Ortsteilen bzw. Ortschaften (ohne zentrale Versorgungsfunktion) mit rückläufigen Angeboten sollen auch zukünftig neue Formen von Versorgungsangeboten erprobt und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Bürgerschaftliches Engagement soll durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. finanzielle Anreize, Erweiterung der Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung, professionelle Organisation der Angebote, usw. unterstützt werden.

Durch die Kooperation der Akteure können Kapazitäten ausgebaut/gebündelt, Synergieeffekte erzielt und Angebote so auch weiterhin der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 02 Satz 4

Unerwartete Ereignisse, Krisen und auch sich abzeichnende Veränderungen erfordern eine Überprüfung und Anpassung der Kritischen-Daseinsvorsorge-Infrastrukturen, aber auch allgemeiner Einrichtungen und Angebote in Bezug auf die Krisen- und Daseinsvorsorge.

Beispiele für Kritische Infrastrukturen (unter Berücksichtigung bestimmter Schwellenwerte):

1. Energie (z.B. Einrichtungen zur Strom- und Gaserzeugung und -versorgung)
2. Informationstechnik und Telekommunikation (z.B. Anlagen zur Sprach- und Datenübertragung, Datenspeicherung und -verarbeitung)
3. Transport und Verkehr (z.B. Personen- und Güterverkehr in den Bereichen Luftverkehr, Eisenbahnverkehr, See- und Binnenschifffahrt)
4. Gesundheit (z.B. stationäre medizinische Versorgung im Krankenhaus, Produktionsstätten für die Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind)
5. Medien und Kultur (z.B. Fernsehen, Radio, Presse, Bibliotheken, Archive, Museen)
6. Wasser (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung des Abwassers)
7. Ernährung (z.B. Lebensmittelherstellung und -behandlung, Lebensmittelversorgung)
8. Finanz- und Versicherungswesen (z.B. Bargeldversorgung, Leistungs- und Zahlungssysteme für Versicherungsdienstleistungen und Leistungen der Sozialversicherung)
9. Siedlungsabfallentsorgung (z.B. Abfallsammlung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung)
10. Staat und Verwaltung (z.B. Parlament, Regierung und Verwaltung, Justizeinrichtungen, Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz)

Nicht nur die Corona-Pandemie, der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine oder der Klimawandel zeigen auf, welche hohe Bedeutung eine funktionierende Daseinsvorsorge wie bspw. die Strom-, Gas- und Wasserversorgung, ein ausreichendes Angebot in der

Krankenversorgung, der Breitbandausbau für das Arbeiten im Homeoffice, der ÖPNV oder die Betreuung in Schule und Kitas vor Ort für die Bevölkerung haben.

Um die Risiko- und Daseinsvorsorge zu verbessern, können und sollten regionale Kooperationen gebildet werden, die innovative und flexible Alternativen hervorbringen können. Eine Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit dem Landkreis und dem dort verankerten Katastrophenschutz ist im Sinne des Krisenmanagements unabdingbar.

Zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2

Im Landkreis Cloppenburg werden zehn Grundzentren, ein Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen sowie zwei Mittelzentren festgelegt. Das zentralörtliche System bildet die räumliche Basis für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge im Landkreis Cloppenburg.

Zentralörtliches Netz und Funktion

Oberzentrum (im Landkreis CLP nicht vorhanden; die nächstgelegenen Oberzentren sind die Städte Oldenburg und Osnabrück sowie das Mittelzentrum Lingen mit oberzentralen Teilfunktionen)	Mittelzentrum (2 Mittelzentren im Landkreis CLP festgelegt)	Grundzentrum (11 Grundzentren festgelegt, eines davon als Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen)
stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des spezialisierten Bedarfs sicher	stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des gehobenen Bedarfs sicher	stellt die Versorgung mit zentralen Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen, täglichen Bedarfs sicher

Das raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.

Zu Ziffer 03 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 4

Die Standorte der Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe werden im LROP 2022 festgelegt und sind im RROP räumlich konkretisiert.

Neben den prägenden benachbarten Oberzentren Oldenburg und Osnabrück gilt Lingen als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen als weiterer Bezugspunkt.

Zu Ziffer 03 Satz 5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 6

Die Standorte der Grundzentren sind gemäß LROP 2022 im RROP festzulegen. Durch das Netz aus 11 relativ gleichmäßig verteilten Grundzentren (sowie der zwei Mittelzentren) soll

im Landkreis eine ausgeglichene Siedlungsstruktur erhalten bleiben bzw. geschaffen werden. In jedem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet gibt es ein Grund- bzw. Mittelzentrum, welches entsprechend seiner zentralörtlichen Funktion Infrastrukturen und Dienstleistungen vorhält bzw. die Angebote der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sichert.

Festgelegt werden die Hauptorte der Städte und Gemeinden, die auch Sitz der Gemeindeverwaltung sind. Dort sind jeweils die zentralörtlichen Einrichtungen sowie die überwiegende Anzahl der Einwohner konzentriert.

In jedem Stadt- bzw. Gemeindegebiet wird jeweils nur ein Zentraler Ort ausgewiesen.

Grundzentrum/ Kriterium	Einwohner im zentralen Ort > 3000 EW	Einwohner insgesamt im Gemeinde gebiet (Verflechtungs- bereich) > 7000 EW	Versorgung mit periodischem (+ bestenfalls zusätzlich aperiodischem) Bedarf	Gesundheits- wesen (z.B. Allgemein mediziner , Zahnarzt, Apotheke)	Soziale Einrichtungen (u.a. Kindergar- ten, ggfs. Pflegeein- richtung)	Bildungsein- richtungen (u.a. Grundschul- e und Oberschule)	private Dienstleist- ungen (z.B. Banken und Post)	öffentliche Dienstleist- ungen (z.B. Polizei, Gemeinde- verwaltung , Kultur- und Freizeit- einrichtun- gen)	Erreichbar- keit des Zentralen Ortes höherer Stufe
Barßel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bösel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Cappeln	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Essen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Friesoythe	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Garrel	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lastrup	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lindern			x	x	x	x	x	x	x
Löningen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Molbergen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Saterland (Ramsloh)	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Die Gemeinde Lindern erreicht als Grundzentrum nicht das Kriterium der Einwohnerzahl (bezogen auf den zentralen Ort sowie auf das Gemeindegebiet als Verflechtungsbereich), erfüllt ansonsten aber alle Kriterien und übernimmt die Versorgung für das Gemeindegebiet Lindern.

Eine genaue Beschreibung der Grund- und Mittelzentren befindet sich im **Anhang ab Seite...**

In der Gemeinde Saterland wird Ramsloh als zentraler Ort ausgewiesen, da Ramsloh Sitz der Gemeindeverwaltung ist und die höchsten Einwohnerzahlen der Gemeindeteile aufweist.

Zu Ziffer 03 Satz 7

Die Stadt Löningen erfüllt durch ihre Ausstattung mit zahlreichen Schulen, Sport- und Veranstaltungseinrichtungen sowie dem Krankenhaus und Fachärztelepraxen mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Bildung und medizinische Versorgung. Diese Einrichtungen sollen zur Sicherstellung der bürgernahen Versorgung des Cloppenburgers Südkreises (Stadt Löningen, Gemeinde Essen, Gemeinde Lastrup und Gemeinde Lindern) erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Gemäß den o.g. LROP 2022 Vorgaben sind zur Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion jeweils vier Prüfebene zu betrachten:

1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktion und Aufgabenwahrnehmung
 Im Bereich Bildung/Sport/Veranstaltungen sind folgende Einrichtungen in der Stadt Lönigen vorhanden:
 - Das Forum Hasetal für Theaterabende, Konzerte und Vorträge wie auch Seminare oder Tagungen.
 Im Großen Saal finden knapp 500 Zuschauer Platz. Kleineren Gruppen bis 50 Personen steht der Kleine Saal zur Verfügung.
 - In Lönigen befinden sich aktuell folgende Sport- und Freizeitanlagen:
 - 18 Fußball- und Bolzplätze
 - 5 Sporthallen
 (darunter eine Großraumhalle mit 27m x 60m Spielfläche)
 - Zahlreiche Schulsportflächen
 - Fernwärmebeheiztes Wellenfreibad und Wärme-Hallenbad
 - Tennis-Anlage mit 8 Frei- und 3 Hallenplätzen
 - Leichtathletik-Stadion mit 400-Meter-Kunststoffbahn
 - Baseball-Platz
 - 3 DFB-Minispielfelder (Kunstrasen)
 - Skaterbahn
 - „HaseVital-Station“ am Hasedeich (versch. Trainingsgeräte am Hasetalradweg)
 - HasetalRunning (Lauf- und Joggingstrecke mit einer permanenten Zeitmessung)
 - zahlreiche Reitanlagen (darunter 8 Reithallen und ein Ponyhof)
 - Schulen
 - Förderschule Lernen und Geistige Entwicklung (Maximilian-Kolbe-Schule)
 - Hauptschule (Gutenbergschule)
 - Realschule (St. Ludgeri)
 - Berufsbildende Schule (Außenstelle der BBS Am Museumsdorf Cloppenburg)
 - Copernicus Gymnasium
 - Im Bereich Gesundheitsversorgung bietet die Stadt Lönigen folgendes Angebot:
 - Krankenhaus St.-Anna-Klinik
 - Physiotherapiepraxen/Krankengymnastik
 - Hebammenpraxis
 - Zahlreiche Facharztpraxen und Allgemeinmediziner
 - Alte Königs-Apotheke
 - Brunnen-Apotheke
 - Hase Apotheke
2. Prüfung des Einzelfallgebots
 Die Stadt Lönigen versorgt den Cloppenburger Südkreis mit zentralörtlichen Einrichtungen. Die nächsten Mittelzentren Cloppenburg, Meppen und Quakenbrück sind jeweils mindestens 20 km von Lönigen entfernt. Die Entfernung insbesondere für die nördlich der Stadt Lönigen gelegenen Ortschaften (z.B. Wachtum) ist noch größer. Aus diesem Grund sind Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung seit langer Zeit in der Stadt Lönigen vorhanden.
3. Prüfung des Beeinträchtigungsverbots

Weder in der Stadt Lönigen noch in den umliegenden Mittelzentren sind Bildungseinrichtungen aufgrund mangelnder Nachfrage in ihrem Bestand gefährdet. Aufgrund der noch steigenden Bevölkerungszahl im Landkreis Cloppenburg besteht in den nächsten Jahren eher noch weiterer Ausbaubedarf. Ebenso ist die Entwicklung im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die Krankenhäuser sind in ihrem Bestand gesichert und die Ärzteversorgung in der Stadt Lönigen und den umliegenden Mittelzentren ist eher vom Ärztemangel geprägt, als dass die Versorgung in der Stadt Lönigen die umliegenden Mittelzentren beeinträchtigen würde. Der Landkreis Cloppenburg fördert den Ausbau der Ärzteversorgung durch die Gesundheitsregion.

4. Prüfung des Ergänzungsgebots

Die Löniger Schulen sowie die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind im Interesse der Regionalentwicklung zur Versorgung des Cloppenburger Südkreises geboten. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lönigen und der umliegenden Gemeinden sollen auf möglichst kurzem Weg Zugang zu Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung haben. Die nächstgelegenen Mittelzentren Cloppenburg, Meppen und Quakenbrück sind für diesen Zweck zu weit entfernt.

Zu Ziffer 03 Satz 8

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 03 Satz 9

- Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 04

Gemäß LROP 2022 sind die Zentralen Orte im Benehmen mit den Städten und Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete zu konkretisieren. Die zentralen Siedlungsgebiete lassen sich aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bzw. dem Landkreis zur Verfügung stehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen ableiten. Bereits bestehende bzw. geplante und nahezu abgeschlossene Ausweisungen/Darstellungen von Baugebieten/Gewerbegebieten in der Bauleitplanung (B-Plan/F-Plan) bis zum **Stand vom 30.10.2023** werden bei der Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes berücksichtigt. Darüber hinaus dienen politisch beschlossene und nachvollziehbare Stadt- bzw. Siedlungsentwicklungskonzepte der Städte und Gemeinden als Basis für die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes.

Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete dient damit der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen gemäß LROP 2022, Kap. 2.2 05 Satz 4.

Gemäß LROP 2022 Kap. 2.3 04 dient die Festlegung Zentraler Siedlungsgebiete entsprechend des Konzentrationsgebotes auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Zentrale Siedlungsgebiete haben jedoch auch darüber hinausgehende Funktionen: Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte (und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur) konzentriert werden (vgl. LROP 2022 Kap. 2.1 05). Auch touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen „räumlich und infrastrukturell“ an das zentrale Siedlungsgebiet „angebunden sein“ (LROP 2022 Kap. 2.1 08).

Zu Ziffer 05 Satz 1

Die 13 Grund- und Mittelzentren haben ihrer Funktion entsprechend Angebote und Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner vorzuhalten, die an den Bedarf der Bevölkerung angepasst und für alle zu erreichen sind (vgl. dazu 2.2 03 1,2). Die Lebens- und Arbeitsbedingungen werden wesentlich vom jeweiligen Angebot zentraler Einrichtungen beeinflusst. Dazu zählen alle sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen sowie die Verwaltung. Der Grad der jeweiligen zentralörtlichen Gliederungsstufe (Ober-, Mittel- und Grundzentrum) spiegelt sich im Nachfrage orientierten Angebot der Wirtschaft und des Handels, der Existenz und Inanspruchnahme zentraler Einrichtungen sowie der angestrebten Versorgungslage des betreffenden Raumes wider. Kennzeichnende Merkmale für die zentralen Einrichtungen sind grundsätzlich deren gute Erreichbarkeit, die Qualität des Angebotes sowie deren optimale Nutzung und Auslastung.

Zu Ziffer 05 Satz 2

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 3

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 4

Die zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote der jeweiligen Grund- und Mittelzentren sind den Steckbriefen im Anhang zu entnehmen. Die Verflechtungsbereiche (Kongruenzräume) der Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe werden in Kapitel 2.3 03 festgelegt.

Zu Ziffer 05 Satz 5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 6

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 05 Satz 7

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 06 Sätze 1-5

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -

Zu Ziffer 07

– Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2025 -